

Fassung vom 20. Dezember 2019

## Richtlinie zum Verfassen einer Masterarbeit gemäss StuPO 2016

### I. Allgemeines

Die Masterarbeit ist gemäss § 18 Abs. 2 lit. b StuPO 2016<sup>1</sup> eine Pflichtleistung im Masterstudium. Sie wird benotet und umfasst 10 Credits.

Um zur Masterarbeit zugelassen zu werden, müssen die Studierenden das Bachelorstudium bestanden haben (§ 18 Abs. 7 StuPO 2016).

Die Masterarbeit kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden (§ 23 Abs. 2 StuPO 2016).

### II. Gegenstand

Die Masterarbeit ist – nach der Erstjahresarbeit, der Proseminararbeit, der schriftlichen Falllösung und der Seminararbeit im Bachelorstudium sowie der schriftlichen Falllösung im Masterstudium – der letzte Teil eines sequenziell aufgebauten Programms, das dem Erwerb der Kompetenzen zum Verfassen juristischer Texte dient.

Die Masterarbeit soll sich eigenständig und kritisch mit dem festgelegten Thema auseinandersetzen. Als eigentliches «Meisterstück» ist die Masterarbeit dazu gedacht, dass die Studierenden die während des juristischen Studiums erworbenen fachlichen Kompetenzen anhand einer konkreten Problemstellung umsetzen und dazu wissenschaftlich fundierte eigene Lösungsansätze entwickeln. Ausnahmsweise kann die Masterarbeit in einer Fallbearbeitung mit einem erheblichen Anteil an systematischen Überlegungen bestehen.

Die Masterarbeit ist nicht in eine (Präsenz-)Veranstaltung der Fakultät eingebunden, sondern findet ausserhalb des Veranstaltungszyklus statt. Sie wird vorzugsweise in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 3. Semester verfasst.

Auf Wunsch und nach Zustimmung durch die Betreuungsperson kann die Masterarbeit in englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache abgefasst werden. Masterarbeiten, die von Studierenden im Rahmen des Doppelmasterprogramms in Kooperation mit der Universität Neuenburg verfasst werden, sind zwingend in deutscher Sprache einzureichen.

---

<sup>1</sup> Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern vom 28. September 2016.

### III. Vorgehen

#### 1. Wahl der Betreuungsperson

Die Studierenden suchen sich die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit selber. Masterarbeiten werden in erster Linie von Professorinnen und Professoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät betreut. Sie können auch von Dozierenden mit einem Lehrauftrag für benotete juristische Masterfächer betreut werden.

Es besteht kein Anspruch darauf, die Arbeit bei einer bestimmten Dozentin bzw. einem bestimmten Dozenten zu verfassen. Die Dozierenden können die Betreuung von Masterarbeiten insbesondere dann ablehnen, wenn sie die ihrem Deputat entsprechende Betreuungspflicht für das betreffende Semester bereits erreicht haben.

#### 2. Wahl des Themas

Die Studierenden legen das Thema der Masterarbeit in Absprache mit der Betreuungsperson fest. Studierende haben keinen Rechtsanspruch auf die Behandlung eines selbst gewählten Themas. Hingegen soll ihren Wunschvorstellungen im Rahmen der Forschungsgebiete der Betreuungsperson soweit möglich Rechnung getragen werden.

Masterarbeiten, welche im Rahmen eines «Master Plus»-Studiums geschrieben werden, müssen inhaltlich im Themengebiet des Master Plus bzw. der dazugehörigen Profile angesiedelt sein (§ 2 Abs. 1 lit. a, § 3 Abs. 1 lit. a, § 4 Abs. 1 lit. a der Richtlinie zu den Master Plus Studiengängen).

#### 3. Anmeldung der Masterarbeit

Nach dem Vorgespräch mit der Betreuungsperson melden sich die Studierenden bei der Studienberatung für die Masterarbeit an (E-Mail an [studienberatung-rf@unilu.ch](mailto:studienberatung-rf@unilu.ch) mit CC an die Betreuungsperson). Dabei sind das Thema sowie der Abgabetermin anzugeben, die mit der Betreuungsperson vereinbart wurden.

Falls die Masterarbeit im Rahmen eines «Master Plus»-Studiums geschrieben wird, muss bei der Studienberatung vorgängig abgeklärt werden, ob die Arbeit inhaltlich dem Themengebiet des Master Plus bzw. der dazugehörigen Profile entspricht.

#### 4. Betreuung und Frist

Die Studierenden erstellen einen Forschungsplan mit den Zielen und juristischen Fragestellungen der Arbeit, einem provisorischen Inhaltsverzeichnis und Angaben zum Stand der Forschung. In einem Vorgespräch mit der Betreuungsperson werden der Forschungsplan besprochen und der Abgabetermin der Arbeit festgelegt.

Die Masterarbeit muss innerhalb von maximal sechs Monaten nach der Besprechung des Forschungsplans verfasst werden. Der Soll-Workload beträgt 300 Stunden (= 10 Credits). Falls aus triftigen Gründen die Arbeit nicht innerhalb der Frist abgeschlossen werden kann, ist bei der Betreuungsperson innerhalb der Frist und unter Angabe der Gründe eine Fristverlängerung zu beantragen. Wird die Abgabefrist nicht eingehalten bzw. erfolgt kein rechtzeitig und hinreichend begründeter Antrag auf Fristverlängerung, wird die Note 1 erteilt.

Das Mass der Betreuung der Studierenden während des Schreibprozesses ist der Verantwortung der Betreuungsperson überlassen. Das Durchlesen einer provisorischen Fassung der Arbeit durch die Betreuungsperson ist aus Gründen der Gleichbehandlung nicht erlaubt. Allfälligen Hilfestellungen der Betreuungsperson ist bei der Benotung – im negativen Sinn – Rechnung zu tragen.

## IV. Formalitäten

Formell entspricht die Masterarbeit grundsätzlich der Seminararbeit. Für die formale Gestaltung sind die Leitlinien zum Verfassen einer Seminararbeit analog anwendbar ([www.unilu.ch/rf/reglemente](http://www.unilu.ch/rf/reglemente)).

Im Einzelnen gelten für die Masterarbeit die folgenden formalen Vorgaben:

- a. **Umfang:** 30 bis max. 50 A4-Seiten Textteil
- b. Vollständige **Verzeichnisse** (Inhalts-, Literatur-, Abkürzungs- und gegebenenfalls Materialienverzeichnis)
- c. **Schriftgrösse** 12; Zeilenabstand 1.5
- d. **Fussnoten:** Schriftgrösse 10; Zeilenabstand «einfach»
- e. **Blattrand** links und rechts: mind. 2.5 cm, max. 3.0 cm.
- f. **Form:** Die Masterarbeit muss in elektronischer Form als Word- und als PDF-Datei per E-Mail bei der Betreuungsperson sowie bei der Prüfungsadministration ([pruefungen-rf@unilu.ch](mailto:pruefungen-rf@unilu.ch)) eingereicht werden.<sup>2</sup> Auf Wunsch ist der Betreuungsperson zusätzlich ein gedrucktes Exemplar der Arbeit abzugeben.
- g. **Erklärung:** Die elektronische Fassung der Masterarbeit muss am Ende die folgende Erklärung aufweisen, die mit Unterschrift und Datum versehen ist:  
*«Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die vorliegende Masterarbeit selbständig und ohne Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln verfasst und in der Arbeit alle verwendeten Quellen angegeben habe. Ich willige darin ein, dass meine Arbeit mittels Plagiatserkennungssoftware überprüft werden kann, und nehme zur Kenntnis, dass im Falle eines Plagiats oder der Inanspruchnahme fachlicher Mitarbeit von Drittpersonen der Dekan gemäss § 53 Abs. 2 StuPO 2016 auf Note 1 erkennen kann. Vorbehalten bleiben Sanktionen der Universität gemäss § 36 des Universitätsstatuts und die Strafverfolgung.»*

## V. Masterarbeiten im Rahmen eines Moot Courts

Für Masterarbeiten im Rahmen eines Moot Courts (§ 18 Abs. 3 lit. a StuPO 2016 i.V.m. § 10 Abs. 1 Wegleitung StuPO 2016) gelten die nachfolgenden Besonderheiten.

Der oder die Dozierende bestimmt, ob und unter welchen Voraussetzungen eine schriftliche Leistung in einem Moot Court (z.B. Klage bzw. Beschwerdeschrift oder deren Beantwortung) zu einer vollwertigen Masterarbeit ausgebaut werden kann. Es sind mehrere identische Masterarbeiten zulässig, sofern sie im Rahmen des Moot Courts als Gruppenarbeit verfasst wurden. In diesem Fall liegt weder eine unerlaubte Hilfe Dritter noch ein Plagiat vor.

Der Entscheid, ob die schriftlich erbrachte Leistung im Rahmen des Moot Courts als Masterarbeit angerechnet werden kann, muss zwingend zu Beginn der Veranstaltung getroffen werden. Der Entscheid ist definitiv und darf insbesondere nicht von der Note, die für den eigentlichen Moot Court erteilt wird, abhängig gemacht werden. Ein nachträglicher Rückzug

---

<sup>2</sup> Word- und PDF-Datei sind wie folgt zu beschriften: **NAME\_Vorname\_MA-ArbeitJJJJFS** (bzw. **HS**), also z.B. MUSTERMANN\_Petra\_MA-Arbeit2019FS.

Die PDF-Datei ist aus archivarischen Gründen im **PDF/A**-Format einzureichen. Eine PDF/A-Datei erzeugen Sie in Microsoft Word (Windows), indem Sie unter «Datei» den Menüpunkt «Speichern unter» wählen. Nach Festlegung des Speicherorts wählen Sie als Dateityp «PDF». In den «Optionen» setzen Sie einen Haken bei «PDF/A-kompatibel». Auf Mac (Open Office) wählen Sie unter «Datei» den Menüpunkt «Exportieren als PDF». Stellen Sie sodann sicher, dass das Kästchen «PDF/A» mit Haken versehen ist, und klicken Sie auf «Exportieren». Legen Sie anschliessend den Speicherort fest und bestätigen Sie mit «Speichern». Mit den Suchbegriffen «PDF/A erstellen» finden sich auch zahlreiche bebilderte Kurzanleitungen (für Mac und Windows) im Internet.

ist nicht mehr möglich. Der oder die Dozierende teilt der Prüfungsadministration ([pruefungen-rf@unilu.ch](mailto:pruefungen-rf@unilu.ch)) zu Beginn der Veranstaltung die Namen der Studierenden mit, welche die Masterarbeit im Rahmen des Moot Courts verfassen.

Die Masterarbeit im Rahmen eines Moot Courts ergibt 10 Credits (entsprechend einem Workload von 300 Stunden). Die Moot Court-Veranstaltung wird mit den Credits gewichtet, welche nach Abzug der 10 Credits für die Masterarbeit übrigbleiben. Der Gesamtaufwand, der für eine Masterarbeit einzusetzen ist, darf durch die Kombination mit einer Moot Court-Veranstaltung nicht reduziert werden. Der oder die Dozierende achtet darauf, dass die schriftliche Arbeit sich von der im Rahmen des Moot Courts erbrachten Leistung entsprechend abhebt.

Die Formalitäten gemäss Ziffer IV dieser Richtlinie sind auch für die Masterarbeiten im Rahmen eines Moot Court einzuhalten, soweit dies mit den Vorgaben des Moot Courts vereinbar ist. Die Arbeit muss am Schluss die folgende Erklärung enthalten:

*«Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich die vorliegende Arbeit als Mitglied des Moot Court Teams verfasst und darin alle verwendeten Quellen angegeben habe. Ich willige darin ein, dass meine Arbeit mittels Plagiatserkennungssoftware überprüft werden kann, und nehme zur Kenntnis, dass im Falle eines Plagiats der Dekan gemäss § 53 Abs. 2 StuPO 2016 auf Note 1 erkennen kann. Vorbehalten bleiben Sanktionen der Universität gemäss § 36 des Universitätsstatuts und die Strafverfolgung.»*

Im Übrigen gelten für Masterarbeiten im Rahmen eines Moot Courts die Vorgaben dieser Richtlinie.

## VI. Bewertung der Masterarbeit

Die Masterarbeit wird in der üblichen Sechskerskala mit ganzen und halben Noten bewertet und kann nicht verbessert werden. Die Note zählt für das Gesamtprädikat doppelt (§ 50 Abs. 4 StuPO 2016). Wer eine ungenügende Note erzielt, muss eine zweite Masterarbeit zu einem neuen Thema verfassen (§ 23 Abs. 3 StuPO 2016).

Die Betreuungsperson bewertet die Masterarbeit so, dass für die Verfasserin oder den Verfasser allfällige Defizite ersichtlich werden und die Note nachvollziehbar ist. Insbesondere äussert sich die Betreuungsperson in einer **schriftlichen Bewertung der Arbeit** zu folgenden Punkten:

1. Aufbau und Gliederung: Die Arbeit ist logisch aufgebaut.
2. Breite und Tiefe der Themenbearbeitung: Schwerpunkte wurden vernünftig gebildet.
3. Inhalt: Das Thema wurde richtig erfasst und die juristischen Problemstellungen wurden erkannt und kritisch aufgearbeitet, unter Einarbeitung der unterschiedlichen Auffassungen in Lehre und Praxis; die Autorin oder der Autor nimmt zu den juristischen Problemstellungen selber fundiert Stellung.
4. Auswertung und Verarbeitung von Literatur und Rechtsprechung: Die massgebenden Lehrbücher, Monographien, Kommentare, Aufsätze und Urteile sowie Gesetzesmaterialien und amtlichen Verlautbarungen wurden gefunden, eingearbeitet und richtig zitiert, und zwar unter Berücksichtigung auch der französischsprachigen Quellen.
5. Methodik: Umgang mit den massgebenden Rechtsgrundlagen; kritische Auseinandersetzung mit Literatur und Rechtsprechung.
6. Sprache: Stil, Verständlichkeit, Lesbarkeit, juristische Terminologie.
7. Formales: formale Ausgestaltung, Zitierweise, Tippfehler, Sauberkeit.
8. Gesamtbewertung / Note

Zusätzliche Korrekturen können direkt (handschriftlich oder elektronisch mittels Kommentarfunktion, im Überarbeitungsmodus o.ä.) in der Masterarbeit erfolgen.

Eine **mündliche Besprechung** der Masterarbeit wird empfohlen und muss zwingend stattfinden, wenn es die Verfasserin oder der Verfasser verlangt.

Für die **Gesamtbewertung** werden inhaltliche und formelle Aspekte bewertet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich Inhalt und Form nicht immer klar trennen lassen und insbesondere eine mangelhafte Sprache regelmässig auf den Inhalt der Arbeit zurückwirkt. Grundsätzlich richtet sich die Gesamtbeurteilung nach der Überlegung, dass die Masterarbeit für die Studierenden gewissermassen das «Meisterstück» darstellt, mit dem sie die während des gesamten juristischen Studiums erworbenen Fähigkeiten selbständig unter Beweis stellen. Die Note 6 wird daher nur vergeben, wenn eine Arbeit publikationswürdig ist.

## VII. Notenmitteilung

Die Betreuungsperson teilt der Verfasserin oder dem Verfasser die Note zusammen mit der schriftlichen Gesamtbeurteilung und der korrigierten Version der Masterarbeit mit. Die Note kann jederzeit im Semester mitgeteilt werden, insbesondere auch vor der offiziellen Bekanntgabe der Prüfungsnoten. Die Frist für eine allfällige Beschwerde läuft indessen erst nach der förmlichen Noteneröffnung mittels Leistungsausweis.

Die Betreuungsperson teilt der Prüfungsadministration die Note zusammen mit der schriftlichen Gesamtbeurteilung zwecks Leistungserfassung und Ablage im Studierenden-Dossier per E-Mail mit ([pruefungen-rf@unilu.ch](mailto:pruefungen-rf@unilu.ch)).

Die Notenmitteilung an die Prüfungsadministration erfolgt spätestens zum letztmöglichen Termin für die Prüfungsnotenmeldungen. Andernfalls ist eine Anrechnung für das betreffende Semester nicht mehr möglich. Die Studierenden erkundigen sich bei der Betreuungsperson, bis wann die Arbeit spätestens eingereicht werden muss, damit eine Bewertung für das betreffende Semester noch möglich ist.

Prof. Dr. Andreas Eicker

Dekan